

Satzung

des

Fußball-Förderverein Freinsheim 1997 (FFF) e.V.

Rubrum:

Die heutige Satzung ersetzt die Gründungs-Satzung vom 16. Januar 1998.

In ihr sind alle in der Zwischenzeit beschlossenen Satzungs-Änderungen eingefügt, nämlich

- | | |
|-------------------|--|
| am 21. März 2002 | die Änderung des Vereins-Namens. |
| am 20. April 2007 | §7: Erweiterung der Vorstandschaft,
§8: Verminderung der Beiräte,
§9: Erweiterung des Vertretungs-Rechtes. |

Die neu gefasste Satzung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung durch die gewählten Vorstände in Kraft.

§1: Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen

„Fußball-Förderverein Freinsheim 1997 (FFF) e.V.“

2.) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen für den Bereich Bad Dürkheim eingetragen.

3.) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.

4.) Der Verein hat seinen Sitz in Freinsheim.

§2: Zweck des Vereins

1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Freinsheim durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Fußballvereins 1924 Freinsheim e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von sportlichen Leistungen im Bereich der Erwachsenen und Jugendlichen, (z.B. Veranstaltung von Trainingslagern und Bereitstellung von Sportmaterialien), sowie der Betreuung von Jugendlichen.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt dessen Vermögen an den Fußballverein 1924 Freinsheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7.) Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig und sollen nicht gleichzeitig aktive Fußballspieler im Leistungsbereich (d.h. I. und II. Mannschaften) sein. Weiterhin dürfen sie nicht der Vorstandschaft bzw. dem Beirat des Fußballvereins 1924 Freinsheim e.V. angehören.

8.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jeder werden, auch Personenvereinigungen und juristische Personen können dem Verein beitreten.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme werden die Satzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages anerkannt.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2.) Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
- 3.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitglieder-Liste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags mit mehr als drei Monaten in Zahlungsverzug ist, und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist keine Begleichung erfolgt ist.

Der Ausschluss kann auch wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Satzungsverstößen erfolgen. Das Mitglied ist über den Sachverhalt anzuhören.

Die Streichung bzw. der Ausschluss sind dem [ehemaligen] Mitglied bekanntzugeben.

§5: Mitgliedsbeitrag

- 1.) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2.) Die Zahlung erfolgt jährlich oder halbjährlich im Voraus und soll im Wege des Einziehungsverfahrens entrichtet werden.
Über Zahlungserleichterungen in Härtefällen entscheidet der Beirat.

§6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung

§7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenswart
- d.) dem Schriftführer

§8: Beirat

Der Beirat besteht aus

- a.) dem Vorstand
- b.) drei Beisitzern
- c.) dem Kassierer

§9: Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch *einen* Vorsitzenden *sowie* durch den Kassenwart *oder* den Schriftführer.

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Vorsitzenden, dem Vorstand und dem Beirat wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

§10: Amtsdauer des Vorstandes und des Beirats

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand oder Beirat berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen. Das Gleiche gilt, soweit eine Beiratsstelle in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnte.

§11: Mitgliederversammlung

1.) In jedem Jahr binnen dreier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Bericht des Vorstands
- b.) Bericht des Kassenwarts
- c.) Bericht der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Neuwahlen, (alle zwei Jahre) oder Ergänzungswahlen (bei Bedarf)
- f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2.) Bei Neuwahlen muss ein Wahlleiter bestimmt werden.

3.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, (im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden), mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang bzw. über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim einzuberufen.

4.) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand noch mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.

- 5.) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.
- 6.) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht bedarf der Volljährigkeit

§12: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands.

§13: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung gemeinsam übertragen wird.
3. Bei einer anstehenden Auflösung des Vereins darf nur die Auflösung Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Freinsheim, den **20. April 2007**

Hentschel (2. Vorsitzender)

Wegener (Schriftführer)